

Schriften zur Rechtstheorie

Band 301

Das Naturrecht der Gegenwart und die Unverfügbarkeit des Rechts

**Eine Analyse über den Stellenwert
des Naturrechtsdenkens in der aktuellen
Rechtswissenschaft**

Von

Fabian von Rabenau



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN VON RABENAU

Das Naturrecht der Gegenwart und
die Unverfügbarkeit des Rechts

Schriften zur Rechtstheorie

Band 301

Das Naturrecht der Gegenwart und die Unverfügbarkeit des Rechts

Eine Analyse über den Stellenwert
des Naturrechtsdenkens in der aktuellen
Rechtswissenschaft

Von

Fabian von Rabenau



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

ISSN 0582-0472

ISBN 978-3-428-18560-3 (Print)

ISBN 978-3-428-58560-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand im Oktober 2021 statt.

Mein besonderer Dank gilt zuvorderst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Fabian Wittreck, für die hervorragende Unterstützung bei der Durchführung der Arbeit und die Gewährung wissenschaftlicher Freiheit. Weiter danke ich Prof. Dr. Stefan Arnold für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

In ganz besonderer Weise möchte ich mich bei meinen Eltern, Jutta und Dr. Wittigo v. Rabenau, bedanken, die mich bereits mein ganzes Leben und meine ganze berufliche Ausbildung enorm unterstützt und gefördert haben. Aufgrund ihrer Hilfestellung und Anregungen während der Dissertation soll ihnen diese Arbeit gewidmet sein.

Ebenso möchte ich mich auch bei all denjenigen Bedanken, die sich die Zeit für einen direkten Austausch genommen haben und mich durch Anmerkungen zum Nachdenken gebracht haben. Hierbei möchte ich insbesondere Herrn Dr. Marcus Funke und Prof. Dr. Walter Doralt bedanken. Ein genauso großer Dank gebührt Markus Schmidt und meinem Bruder Yorck v. Rabenau für die hilfreiche Unterstützung (Durchsicht) in der Endphase der Fertigstellung.

Zuletzt gilt der Dank auch meinen Freunden, die mich während meiner Arbeit begleitet und durch Gespräche und Teilhabe an meiner Arbeit moralisch unterstützt haben. Nicht genügend würdigen kann ich die Hilfestellungen, den Zuspruch und die Ermutigung durch meine Lebensgefährtin Carlotta v. Ulm-Erbach, Dr. Johannes Gottwald und Moritz v. Hantelmann, die die Zeit der Anfertigung der Arbeit in besonderer Weise und Intensität begleitet haben.

Frankfurt, im Dezember 2021

Fabian von Rabenau

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	17
I. Das methodische Vorgehen	22
II. Die Unverfügbarkeit als Element des modernen Naturrechtsbegriffes	27
1. Der Naturrechtsbegriff in der historischen Betrachtung	27
a) Antike	27
b) Frühe Kirche und Mittelalter	31
aa) Frühe Kirche	31
bb) Mittelalter	32
c) Aufklärung	32
2. Verwendung des Naturrechtsbegriffes in der Gegenwart	35
3. Moderne Naturrechtsdefinition	38
III. Der Rechtspositivismus: Die Trennung von Recht und Moral	40
1. Hans Kelsen	42
2. Herbert Lionel Adolphus Hart	43
3. Norbert Hoerster	44
IV. Die defizitäre Darstellung des Naturrechts in den deutschsprachigen Veröffentlichungen	46
 B. Das christliche Naturrechtsverständnis	50
I. Die römisch-katholische Naturrechtstradition	51
1. Thomas von Aquin	52
2. Das römisch-katholische Kirchenrecht	54
a) Codex Iuris Canonici	55
aa) Ius divinum positivum	56
bb) Ius divinum naturale	58
b) Der Katechismus der römisch-katholischen Kirche	58
c) Auf der Suche nach einer universalen Ethik	59
d) Papst Benedikt XVI.	61
II. Das römisch-katholische Naturrechtsverständnis als gegenwärtige Lehre	64
1. Martin Rhonheimer	64

2.	Franz-Josef Bormann	66
3.	Johannes Messner	67
4.	Wolfgang Waldstein	69
5.	Eberhard Schockenhoff	70
6.	Papst Johannes Paul II.	71
7.	Robert Spaemann	72
8.	Norbert Brieskorn	74
9.	Berthold Wald	75
10.	Streit über das richtige Verständnis: Die Reformbedürftigkeit des Naturrechts	77
a)	Elke Mack	77
b)	Die römisch-katholische Sexualmoral als aktuelle innerkirchliche Naturrechtsdebatte	80
aa)	Die römisch-katholische Lehrmeinung	80
bb)	Kritik an dieser Lehrmeinung	82
III.	Die protestantische Naturrechtslehre	84
1.	Das Naturrecht als Stiefkind im Protestantismus	85
2.	Die „Zwei-Reiche-Lehre“	87
3.	Die Menschenwürde als Anerkennung des Naturrechts	89
4.	Wolfgang Huber	91
a)	Hubers Naturrechtsverständnis	91
b)	Exkurs zum rechtsethischen Normativismus	93
5.	Klaus Tanner	95
6.	Zwischenfazit	96
C.	Aktuelle Naturrechtsdiskussion in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft ..	99
I.	Die Naturrechtslehre der Nachkriegszeit	99
1.	Gustav Radbruch	99
a)	Die Radbruchsche Formel	100
b)	Die Diskussion um die Einordnung	101
c)	Kein „Damaskuserlebnis“ Radbruchs	102
2.	Exkurs: „Naturrecht im Nationalsozialismus“ – Die Gefahren der Naturrechtsargumentationen	105
3.	Die Naturrechtsrenaissance	108
4.	Weitere Naturrechtsvertreter der Nachkriegszeit	109

a) Helmut Coing	110
b) Hans Welzel	111
c) Werner Maihofer	113
II. Die Naturrechtslehre in der deutschen Rechtspraxis	113
1. Die Grenzen der positivistischen Rechtslehre in der Rechtsprechung	114
a) Die Entscheidung des Amtsgerichts Wiesbaden	115
b) Naturrechtliche Bindung des Verfassungsgebers	116
c) Die „Soraya“-Entscheidung	117
d) Das Standgerichtsverfahren	118
e) Die „Monströse Gerichtsentscheidung“	119
f) Die Ausbürgerung	119
g) Der Mauerschützenfall	121
2. Der notwendige Rückgriff auf das Naturrecht zur Einordnung fremder Rechtsordnungen	123
3. Das Naturrecht als existierende Auffassung in den Landesverfassungen und dem Grundgesetz	124
a) Landesverfassungen und ihr naturrechtlicher Inhalt	124
b) Der vorpositive Inhalt des Grundgesetzes	126
c) „Antastbare Menschenwürde“?	127
4. Rechtsbeugung als strafbedrohte Naturrechtsverpflichtung	129
III. Deutschsprachige Naturrechtsströmungen der Gegenwart	132
1. Das dynamische Naturrecht	133
a) Arthur Kaufmann	133
b) Martin Kriele	135
c) Johann Braun	137
2. Das Naturrecht als kritischer Maßstab	140
a) Dietmar Willoweit	140
b) Joachim Hruschka	144
c) Florian Rödl	146
3. Die Prinzipientheorien im Naturrecht	147
a) Robert Alexy	148
b) Ralf Dreier	152
c) Christian Thies	154
d) Christiane Freund	156
e) Offen naturrechtliche Argumentation der Prinzipientheorie	157
4. Naturrechtliche Grenzen im Strafrecht	158
a) Lutz Eidam	158

b) Kristian Kühl	160
5. Der Naturrechtsgedanke im Privatrecht	162
a) Alexander Hellgardt	162
b) Matthias Wendland	163
6. Zwischenfazit	165
a) Universalismus als Gegensatz zum Partikularismus	167
b) Fehlerhafte Subsumtion unter „Dritter Weg“	168
c) Ein weiter Naturrechtsbegriff als Oberbegriff	169
D. Angelsächsische Naturrechtstheorien der Gegenwart	171
I. Die Gütertheorien	171
1. John Finnis	172
2. Germain Grisez, Joseph Boyle und John Finnis	175
3. Robert P. George	176
4. Patrick Lee	178
5. Christopher Tollefsen	179
6. Jonathan Crowe	181
7. Gary Chartier	184
8. Das Gemeinwohl	186
a) Christopher Wolfe	187
b) Mark C. Murphy	188
c) George Duke	189
d) Gerard V. Bradley	190
e) Owen Anderson	192
II. Die Vertragstheorien	192
1. John Rawls	193
2. Robert Nozick	195
3. David Gauthier	196
III. Der Fähigkeitsansatz	197
1. Amartya Sen	198
2. Martha Nussbaum	199
3. Jacqueline Laing	202
IV. Der Kommunitarismus bei Alasdair MacIntyre	204
V. Die Prinzipientheorie nach Ronald Dworkin	206

VI.	Naturrecht als Auslegungsmethode bei Michael Moore	208
VII.	Die Begründungsversuche möglicher Unterschiede	210
1.	These der „zwei Säkularisierungen“	210
2.	Ein Blick auf die unterschiedlichen Rechtssysteme	213
VIII.	Zwischenfazit	214
E. Die Menschenrechte als Naturrechtsanalogie	216	
I.	Begriffserklärung der Menschenrechte	216
II.	Die Menschenrechtsdeklarationen	218
III.	Säkulare Menschenrechte als Gegensatz zur theologischen Naturrechtsbegründung	219
IV.	Naturrechtliche Begründung der Menschenrechte	221
1.	Theologische Begründungsmuster	223
2.	Gütertheorie und Menschenrechte	225
3.	Vertragstheoretische Begründungsansätze	226
4.	Die Menschenrechte aus dem Blick des Fähigkeitsansatzes	227
5.	Die Würde des Menschen als Begründung der Menschenrechte	228
a)	Würde als Anerkennung	229
b)	Würde als angeborene Voraussetzung	232
c)	Abgrenzung zum Personenrecht	235
d)	Definitionsverbot als Schlussfolgerung	238
V.	Menschenwürde und Menschenrechte als Naturrechtsersatz	241
1.	Menschenrechte als Naturrechtsersatz	241
2.	Naturrechtsfunktion der Menschenrechte	242
VI.	Zwischenfazit	244
F. Conclusio	247	
I.	Zusammenfassung gegenwärtiger Naturrechtstheorien	247
II.	Der moderne Naturrechtsbegriff	250
III.	Die fehlerhafte Verwendung des Begriffs	252
IV.	Das Naturrecht als notwendige Hilfestellung	253
1.	Die Positivierung des Naturrechts als Totengräber?	254
2.	Das Naturrecht als Förderung der inneren Überzeugung der Bürger	256
3.	Der Streit über das „Gerechte“	257

4.	Das Naturrecht in einer pluralistischen Gesellschaft	258
a)	Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch	259
b)	Der Wahrheitsanspruch der Mehrheitsmeinung	261
V.	Fazit	262
Literaturverzeichnis		265
Sachverzeichnis		283

Abkürzungsverzeichnis

Die Arbeit enthält allgemein gültige Abkürzungen, wie sie auch in

Kirchner, Hildebert/Böttcher, Eike: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018; oder

Schwertner, Siegfried Manfred: Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Zeitschriften, Serien, Lexika, Quellenwerke mit bibliographischen Angaben, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2014; oder

Duden – die deutsche Rechtschreibung – auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln, 28. Auflage, Berlin 2020, zu finden sind.

Im Folgenden werden nur die wichtigsten Abkürzungen dieses Werkes der Abhandlung vorangestellt:

a. A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AG	Amtsgericht
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
CIC	Codex Iuris Canonici
ders./dies.	derselbe/dieselbe/dieselben
Drs.	Drucksache
Ebda.	Ebenda
Erw.	Erweiterte
EV	Evangelium vitae
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
Herv.	Hervorhebung
Herv. i.O.	Hervorhebung im Originaltext
Hrsg.	Herausgeber
HV	Humanae vitae
i. S. d.	im Sinne der/des
Inst.	Institutiones Iustiniani
JCSW	Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften
Kap.	Kapitel
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche

KSG	Klimaschutzgesetz
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
n. Chr.	nach Christus
Ndr.	Nachdruck/Neudruck
Neuausgb.	Neuausgabe
PStG	Personenstandsgesetz
sog.	sogenannte/sogenanntes
StGB	Strafgesetzbuch
S.Th.	Summa Theologica
Teilbd.	Teilband
u. a.	und andere
v. Chr.	vor Christus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WA	Weimarer Ausgabe

A. Einführung

„In einem Großteil der rechtlich zu regelnden Materien kann die Mehrheit ein genügendes Kriterium sein. Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig“¹.

Die normative Ethik untersucht die Frage nach der gerechten Handlung des Menschen. Die Rechtsetzung und Gesetzgebung sind menschliche Handlungen, weshalb die Rechtsethik nach ihrer Grundfrage, welches Recht gerecht sei, eine auf das Recht übertragene Umsetzung der normativen Ethik darstellt². Die rechtsphilosophische Suche nach dem richtigen Recht und seiner Rechtsquelle greift dabei auf die Ethik bzw. die praktische Philosophie und auf die Rechtswissenschaft zurück. Dietmar von der Pfördten stellt in diesem Zusammenhang eine „Zwitterstellung“ der Rechtsethik fest³. Die Naturrechtstheorie vertritt die Auffassung, es ließen sich Grundsätze, Prinzipien oder ganze überpositive Rechtsordnungen ableiten oder erkennen, die einen Maßstab für gerechtes Recht darstellen. Unter dem Naturrecht versteht man zunächst Normen, „die menschlicher Entscheidung vorausliegen und sie so als willkürfreier Maßstab anleiten sollen.“⁴ Es gibt unterschiedliche Definitions- und Interpretationsversuche des Naturrechtsbegriffs, denen diese Arbeit im Laufe der Untersuchung Rechnung tragen wird. Alle Theorien des Naturrechts forschen nach der Begründung des Rechts und suchen daher nach Rechtsquellen, die nicht einzig auf der Mehrheitsmeinung basieren. Gibt es Rechte, die dem Menschen aufgrund seiner Natur zukommen? Was ist richtiges Recht? Gibt es so etwas wie richtiges Recht?

Dabei scheint die heutige Relevanz des Naturrechts für die gegenwärtige deutschsprachige Rechtswissenschaft schwindend bis gering: Nimmt man diverse Lehrbücher über die Rechtsphilosophie oder Rechtsgrundlagen zur Hand, wird das Naturrecht häufig nur in einem rechtshistorischen Kontext dargestellt, sodass der Eindruck erweckt wird, es gehöre der Vergangenheit an.

Inhaltlicher Art werden dem Naturrechtsgedanken dabei mehr oder weniger bekannte Einwände entgegengebracht. In der pluralistischen Gesellschaft habe das

¹ Benedikt XVI., Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. im Deutschen Bundestag, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach Berlin, Erfurt und Freiburg 22.–25. September 2011. Predigten, Ansprachen und Grußworte, 2011, S. 30 (32).

² D. v. d. Pfördten, Rechtsethik, 2. Aufl. 2011, S. 7.

³ v. d. Pfördten, Rechtsethik (Fn. 2), S. 21.

⁴ S. Kirste, Naturrecht und Positives Recht, in: E. Hilgendorf/J. C. Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, S. 15 (18).

Naturrecht keinen Platz mehr, da der Pluralismus mit einem Naturrechtsverständnis nicht mehr in Einklang gebracht werden könne. Die Idee eines universalen, sich aus dem Menschen heraus ergebenden Rechts, sieht sich einem „Fundamentalismus- und Intoleranzverdacht ausgesetzt“⁵. Absolute Standpunkte widersprüchen, so der Vorwurf, dem offenen Meinungsaustausch mit dem Ziel einer Konsensfindung. Es wird zudem eingewandt, das Thema habe aufgrund der „Normierung“ einzelner naturrechtlicher Ideen schlicht an Bedeutung verloren⁶. Das Völkerrecht habe als „Ausdruck des universell anerkannten Kerns elementarer Gerechtigkeit den Rekurs auf überpositives Recht verdrängt“⁷. Vom Zusammenbruch der Naturrechtstheorie ist die Rede⁸.

Dass das Naturrecht gegenwärtig wenig Beachtung findet, wird nicht nur durch inhaltliche Kritik begründet. Für Christian Hillgruber scheint das Naturrecht unter den Verfassungsjuristen zurzeit keine Rolle mehr zu spielen, wofür er allerdings weniger einen starken Rechtspositivismus verantwortlich macht: „Es ist vielmehr ein verbreiteter Pragmatismus im alltäglichen Umgang mit dem geltenden Verfassungsrecht, der Fragen nach seinem Ursprung, seiner geistesgeschichtlichen Herkunft und seinem philosophischen Fundament an die Grundlagendisziplinen verweist und sich darum bei seiner Auslegung und Anwendung nicht weiter scheuen zu müssen glaubt.“⁹

Auch aus den oben skizzierten Punkten wird dem Naturrecht keine große Relevanz mehr für die Rechtswissenschaften zugestanden. Vielmehr sei das Naturrecht gegenwärtig nur noch eine „katholische Sonderlehre“¹⁰. Der inzwischen emeritierte

⁵ C. Müller/M. Sendker, Narration oder Naturrecht? MacIntyres Sozialethik als alternative Begründung in der Moderne, in: C. Müller/E. Nass/J. Zabel (Hrsg.), Naturrecht und Moral in pluralistischer Gesellschaft, 2017, S. 122 (122).

⁶ Vgl. S. Kirste, Rechtsphilosophie. Einführung, 2. Aufl. 2020, S. 142; A. Kaufmann, Die Naturrechtsrenaissance der ersten Nachkriegsjahre – und was daraus geworden ist (1991), in: ders., Über Gerechtigkeit. Dreißig Kapitel praxisorientierter Rechtsphilosophie, 1993, S. 221 (221 ff.). Berthold Wald beobachtet einen Rückgang des Naturrechtsverständnisses im Verfassungsrecht: B. Wald, Menschenwürde und Menschenrechte. Unverzichtbarkeit und Tragweite naturrechtlicher Begründungen, in: H.-G. Nissing (Hrsg.), Naturrecht und Kirche im säkularen Staat, 2016, S. 53 (54): „Die Positivierung der Menschenrechte in den Grundrechtskatalogen nationaler Verfassungen ist nun in der Tat unaufhaltsam fortgeschritten. Zur selben Zeit hat freilich das Bewusstsein für ihre Begründungsbedürftigkeit ebenso unaufhaltsam abgenommen. – Das zeigt sich gegenwärtig etwa im Bereich des deutschen Verfassungsrechts.“ Ebenso auch Johann Braun; J. Braun, Rechtsrelativismus und Rechtsabsolutismus. Oder: Was ist eigentlich aus dem Naturrecht geworden?, in: JZ 2013, S. 265 (268): „Mit seiner Positivierung aber war die historische Mission des systematischen Naturrechts erfüllt. Fortan konnte man sich scheinbar auf die Erforschung des positiven Rechts beschränken.“

⁷ M. Herdegen, in: T. Maunz/G. Dürig u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Präambel (2019), Rn. 43.

⁸ Vgl. K. Tanner, Die Rechtswissenschaft aus der Sicht eines evangelischen Theologen, in: ZVglRWiss 112 (2013), S. 470 (476).

⁹ C. Hillgruber, Grundgesetz und Naturrecht, in: IkaZ 39 (2010), S. 167 (167).

¹⁰ Vgl. R. Spaemann, Warum gibt es kein Recht ohne Naturrecht?, in: H.-G. Nissing (Hrsg.), Naturrecht (Fn. 6), S. 27 (29).

deutsche Papst wollte in seiner Bundestagsrede ebenfalls verdeutlichen, dass die naturrechtliche Debatte, mit Ausnahme der katholischen Naturrechtslehre, stark an Bedeutung verloren habe¹¹. Doch die als Gedankenanstoss gedachte Rede fand wenig positives Echo, sondern wurde gerade aus dem juristischen Bereich teilweise stark kritisiert¹².

Die gegenwärtige Debatte hierzu im deutschsprachigen Raum verstellt allerdings teilweise den Blick. So lautet zumindest die These dieser Arbeit. Der gegenwärtige Diskurs findet vor allem im angelsächsischen Raum statt, wo sich das Thema durchaus großer Aktualität erfreut. Wie die Arbeit weiter zeigen wird, konnte die angelsächsische die deutschsprachige Rechtsphilosophie in ihrer Bedeutung in weiten Teilen ersetzen¹³. Doch auch im deutschen Sprachraum scheint sich der Naturrechtsgedanke wieder zunehmender Beliebtheit zu erfreuen, ohne darin gleich eine Naturrechts-Renaissance vermuten zu wollen.

Der Untersuchungsgegenstand dieser Schrift ist die These, dass das Naturrecht in den meisten Debatten zu Unrecht vernachlässigt wird. Dies ist der Fall, wenn sie sowohl inhaltlich weiterhin einen Mehrwert für die traditionelle Frage nach der Quelle des Rechts liefern kann als auch quantitativ noch nicht zu einer Randerscheinung gehört. Das Verständnis, das Naturrecht sei „überkommen“¹⁴, kann mit Blick auf die Summe der gegenwärtigen Veröffentlichungen in diesem Themenbereich weder so bezeichnet noch aufgrund seiner inhaltlichen Leistungen als überflüssig behandelt werden.

Hintergrund dieser aufgestellten These sind aktuelle Gegebenheiten, die daran zweifeln lassen, dass dem Naturrecht keinen Platz in der wissenschaftlichen Diskussion zukommt. Es gibt gesellschaftlich geführte Debatten in der Öffentlichkeit, die auch ohne Nennung des Begriffs nicht ohne das Naturrechtsverständnis auskommen und deren Argumentationsmuster breit in der Gesellschaft verwendet werden. Die sog. Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes ist schließlich nur Ausdruck eines Gedankens: Es gibt ein Mindestmaß an Gerechtigkeit, einen Standpunkt der Moral, welchen der Staat seinen Bürger gegenüber verpflichtet ist, einzuhalten. Diese in Gesetzesform gegossene Regelung muss gegen missbräuchliche Änderung des Gesetzes geschützt werden, da es sonst einer gerechten Ordnung widerstreben

¹¹ So auch zusammengefasst Fabian Wittreck über die gegenwärtige Rechtsphilosophie des 21. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum: *F. Wittreck*, Naturrecht und die Begründung der Menschenrechte, in: M. Wasmaier-Sailer/M. Hoesch (Hrsg.), Die Begründung der Menschenrechte. Kontroversen im Spannungsfeld von positivem Recht, Naturrecht und Vernunftrecht, 2017, S. 43 (43 ff.).

¹² Siehe beispielsweise *S. Rixen*, Homosexualität? Natürlich unnatürlich, in: FAZ v. 30.11.2011, S. 33 (33). Rixen geht insbesondere auf die Naturrechtsansichten von Waldstein ein, auf die sich Papst Benedikt XVI. teilweise bezog. Darin erkennt Rixen in dem Naturrecht höchstens eine „philosophisch-politische Position unter vielen“ an, denn die Grundrechte ließen die „Ver-einnahmung durch ein einziges ethisches Vorverständnis“ nicht zu.

¹³ *E. Hilgendorf*, Rechtsphilosophie der Gegenwart, in: ders./J.C. Joerden (Hrsg.), Handbuch (Fn. 4), S. 170 (175).

¹⁴ *R. Zippelius*, Rechtsphilosophie. Ein Studienbuch, 6. Aufl. 2011, S. 71 ff.